

Anlagereglement

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der unabhängigen Freizügigkeitsstiftung Zürich (nachfolgend «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Anlagereglement:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Grundsätze, welche bei der Vermögensanlage der Freizügigkeitsguthaben in Wertschriften zu beachten sind.

Art. 2 Allgemeines

1. Die Stiftung bietet an:
 - a. Anlagen in BVG-konforme Anlagefonds (Einzelfonds)
 - b. Anlagen in Anlagegruppen von Anlagestiftungen
 - c. BVG-konforme Vermögensverwaltungsmandate
2. Die Stiftung resp. der Berater machen den Vorsorgenehmer auf die spezifischen Risiken aufmerksam und klären ihn über die Anlagen auf.
3. Der Vorsorgenehmer übernimmt allein die Verantwortung für die Wertentwicklung seiner Vermögensanlagen. Aus der Investition in Wertschriften können auch Kursverluste entstehen. Die Stiftung empfiehlt die Investitionen in Wertschriften deshalb nur Vorsorgenehmern mit einem entsprechenden Risikoprofil und einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont.
4. Die Entschädigung für die Verwahrung und die Verwaltung der Vermögensanlagen ist in der Vorsorgevereinbarung resp. im Antrag zur Konto- und Depoteröffnung transparent darzustellen. Die Kosten für Zusatzaufwendungen sind im Gebührenreglement offenzulegen.
5. Bei sämtlichen für die Vorsorgenehmer zur Verfügung gestellten Anlagemöglichkeiten stellt der Stiftungsrat sicher, dass die gesetzlichen Anlagevorschriften eingehalten werden. Im Weiteren stellt der Stiftungsrat sicher, dass die mit den Vorsorgenehmern vereinbarten Anlagestrategien eingehalten und die entsprechenden Anlagerichtlinien und Bandbreiten periodisch überprüft und eingehalten werden. Ferner prüft die Stiftung regelmäßig die Leistungen der mit der Vermögensverwaltung und dem Vertrieb betrauten Personen/ Institutionen.
6. Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen und Einrichtungen müssen den Anforderungen von Art. 48f Abs. 2 BVV 2 genügen. Die Stiftung verlangt jährlich eine Erklärung der an der Vermögensverwaltung beteiligten Personen, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Integrität und Loyalität der Verantwortlichen eingehalten sind.
7. Im Rahmen der angebotenen Vermögensverwaltungsmandate können, jeweils im gesetzlich zulässigen Rahmen, sowohl kollektive Anlagen als auch Direktanlagen getätigt werden.

Art. 3 Grundsätze zur Bewirtschaftung der Vermögensanlagen

1. *Liquidität:* Die versprochenen Leistungen müssen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.
2. *Sicherheit:* Der Vorsorgenehmer wählt in Absprache mit der Stiftung bzw. dem Berater eine Anlagestrategie, welche auf dem Risikocheck und dem Risikoprofil basiert und seiner Risikofähigkeit bzw. seiner Risikobereitschaft entspricht.
3. *Diversifikation:* Die Grundsätze der Risikodiversifikation sind jederzeit zu beachten und deren Einhaltung schlüssig zu begründen bzw. nachzuweisen. Bei Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen gilt als Schuldnerrisiko grundsätzlich das Risiko der Basiswerte, welche der kollektiven Kapitalanlage zugrunde liegen, und nicht die Fondsgesellschaft der kollektiven Kapitalanlage. Bei Exchange Traded Product (ETP) mit digitalen Vermögenswerten (z.B. Kryptowährungen) gelten die zugrunde liegenden Krypto-Assets als Basiswerte.

Art. 4 Erweiterte Anlagen

1. Die Stiftung bietet gestützt auf Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dem Vorsorgenehmer auch eine Erweiterung der zulässigen Anlagen unter Einhaltung der Art. 5–7 dieses Reglements an. Die individuelle Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers ist bei der Festlegung der Anlagestrategie zwingend zu berücksichtigen. Die Wahl einer erweiterten Anlagemöglichkeit durch den Vorsorgenehmer ist nur dann zulässig, wenn die Kriterien nach Art. 8 dieses Reglements erfüllt sind.
2. Die Grundlagen für die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten werden von der Stiftung jeweils im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Anlageprodukte festgelegt.
3. Die Stiftung legt in ihrer Jahresrechnung gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 eingehalten werden.

Art. 5 Zulässige erweiterte Anlagen

Folgende erweiterte Anlagentypen sind unter Einhaltung der Grundsätze der Diversifikation möglich, wenn die Strategie sowie die Risikofähigkeit des Vorsorgenehmers sichergestellt und gegenüber der Stiftung bzw. deren Berater schriftlich dokumentiert worden sind.

1. **Anlagen in Geldmarktfonds ohne Währungsabsicherung:** Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.
2. **Anlagen in Obligationenfonds in Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung:** Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.
3. **Anlagen in Aktienfonds ohne Währungsabsicherung:** Sind erlaubt in Euro, US-Dollar, japanischen Yen, britischen Pfund, kanadischen Dollar, australischen Dollar, neuseeländischen Dollar, schwedischen Kronen oder dänischen Kronen.
4. **Anlagen in Immobilien:** Es darf bei Immobilienanlagen nur in kollektive Kapitalanlagen mit einer mindestens wöchentlichen Berechnung der Net Asset Value (NAV, Nettoinventarwert) investiert werden.
5. **Alternative Anlagen ohne Nachschusspflicht:** Beinhalten unter anderem Hedge Fonds, Investments in Rohstoffe, Kryptowährungen und Private Equity. Es darf bei alternativen Anlagen nur in kollektive Kapitalanlagen und – sofern für eine Anlagekategorie keine kollektiven Kapitalanlagen möglich sind – ausnahmsweise in Exchange Traded Products (ETP's) mit einer mindestens monatlichen Berechnung des Net Asset Value (NAV, Nettoinventarwert) investiert werden. Nicht diversifizierte Kapitalanlagen (z. B. ETF Gold) dürfen max. 5 % des Anlagevermögens ausmachen.

Art. 6 Kategorienbegrenzungen bei erweiterten Anlagen

Für die einzelnen Anlagekategorien der erweiterten Anlagentypen gelten bezogen auf das vorhandene Vorsorgeguthaben folgende Begrenzungen:

- | | |
|---|-------|
| 1. Anlagen in Aktienfonds, ähnlichen Wertschriften und andere Beteiligungen | 100 % |
| 2. Anlagen in Fremdwährungen (ohne Währungsabsicherungen) | 50 % |
| 3. Alternative Anlagen max. 5 % pro nicht diversifizierte Anlage | 20 % |

Art. 7 Bilanzierungsgrundsätze

1. Flüssige Mittel werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien zum Marktwert bilanziert.
2. Die Stiftung bestimmt die Kurs- und NAV-Lieferanten für die Depotbewertung und die BVV 2-Auswertung der Freizügigkeitsdepots.

Art. 8 Wahl der Anlagestrategie/Strategiewechsel

1. Der Vorsorgenehmer hat für die Wahl der Vermögensanlage das Risikoprofil gemäss Antrag einzureichen. Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, vom vorgeschlagenen Produkt abzuweichen und stattdessen eine defensivere Anlagestrategie zu wählen. Eine Übersteuerung der Risikofähigkeit zugunsten einer offensiveren Anlagestrategie ist nicht zulässig.
2. Die Stiftung bzw. der Berater entscheidet aufgrund der persönlichen Risikofähigkeit jedes einzelnen Vorsorgenehmers, ob die Anpassungen im gewünschten Masse ausgeführt werden können.
3. Will ein Vorsorgenehmer Anpassungen bei seiner Vermögensanlage vornehmen, muss er dies schriftlich beantragen. Mit dem Einverständnis der Stiftung ist eine Änderung der Anlagestrategie im Rahmen der angebotenen Wertschriftenlösungen jederzeit möglich. Dabei ist das Anlageprofil des Vorsorgenehmers vom Berater zu überprüfen und der Stiftung einzureichen.
4. Im Bereich der Einzelfonds (BVG-konforme Anlagefonds) sind Strategieänderungen der Stiftung schriftlich mit dem jeweils gültigen Formular mitzuteilen.
5. Die gewünschte Strategieänderung wird erst nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung umgesetzt.
6. Ein Wechsel von der Wertschriften- in die Kontolösung ist jederzeit durchführbar und wird durch die Stiftung innert nützlicher Frist nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung vorgenommen.

Art. 9 Überwachung der gesetzlichen Bestimmung und der Bandbreiten der angebotenen Anlagestrategien (Umsetzung ausschliesslich mit Kollektivanlagen)

1. Für jede Anlagestrategie (Produkt) und für jeden Vorsorgenehmer wird ein Modell-Portfolio geführt. Das Modell-Portfolio wird von der Stiftung sowohl hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als auch bezüglich der Vereinbarkeit mit den Bandbreiten der Anlagestrategie geprüft und vor Implementierung genehmigt.
2. Änderungen der Modellportfolios (einschliesslich des Austauschs von Valoren) bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die Stiftung.
3. Einzahlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Modellportfolio und nicht nach Massgabe der Werte des jeweiligen Depots.
4. Mindestens quartalsweise wird die Notwendigkeit eines Rebalancing geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

Art. 10 Überwachung der gesetzlichen Bestimmung und der Bandbreiten von individuellen Anlagestrategien (Umsetzung mit Einzelanlagen)

1. Individuelle Anlagestrategien (Asset Allocation) sind nur innerhalb einer vorgegebenen Anlagestrategie (z.B. konservativ) oder innerhalb der Vorgaben gemäss Formular «Strategieblatt» möglich. Für jeden Vorsorgenehmer wird dabei eine individuelle Asset Allocation (Soll-Wert und Bandbreiten) geführt. Die Bandbereiten entsprechen der vorgegebenen Anlagestrategie (z.B. konservativ) oder den Werten gemäss Strategieblatt. Die Asset Allocation wird von der Stiftung sowohl hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als auch bezüglich der Vereinbarkeit mit den Bandbreiten des Anlagereglements geprüft und vor Implementierung genehmigt.
2. Änderungen der Asset Allocation (einschliesslich der Bandbreiten) bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die Stiftung.
3. Einzahlungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem kundenindividuellen Modellportfolio und nicht nach Massgabe der Werte des jeweiligen Depots.
4. Mindestens quartalsweise wird die Notwendigkeit eines Rebalancing geprüft und bei Bedarf umgesetzt.

Art. 11 Massgebende Sprache

Sollten sich zwischen verschiedenen Sprachfassungen Unterschiede ergeben, ist das deutsche Reglement massgebend.

Art. 12 Lücken im Reglement

Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

Art. 13 Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann jederzeit eine Änderung dieses Anlagereglements beschliessen. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mit schriftlicher oder elektronischer Mitteilung bekannt gegeben. Die jeweils gültige Fassung steht dem Vorsorgenehmer auf www.uvzh.ch und www.unabhaengigevorsorge.ch zur freien Verfügung oder kann bei der Stiftung verlangt werden.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement wurde mittels Zirkularbeschluss im Oktober 2025 vom Stiftungsrat genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das bisherige Anlagereglement.

Zürich, im Oktober 2025

Der Stiftungsrat der unabhängigen Freizügigkeitsstiftung Zürich